

Stornierungsbedingungen der KVA Kongress und Veranstaltungsagentur der WuT GmbH

Preisänderungen sind vorbehalten!

Der Veranstalter haftet für Schäden, welche an Eigentum der Universität des Saarlandes entstanden sind und für Verstöße gegen die jeweilige Hausordnung der Räumlichkeit.

Änderungen des Vertrags bzw. eine Stornierung bedarf der Schriftform. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit der KVA geschlossenen Vertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung der KVA. Erfolgt diese nicht, so ist der vereinbarte Preis aus dem Vertrag auch dann zu zahlen, wenn der Kunde vertragliche Leistungen nicht in Anspruch nimmt. Dies gilt nicht in Fällen des Leistungsverzuges der KVA oder einer von ihr zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistungserbringung.

Die KVA behält sich vor eine Vorauszahlung vom Kunden zu verlangen. Höhe und Fälligkeit der Vorauszahlung ist der Auflistung zu entnehmen. Die Vorauszahlung ist nach vorheriger Rechnungsstellung durch die KVA vor der Veranstaltung fällig. Die Endabrechnung aller Leistungen sowie der aufwands-, verbrauchsabhängigen Kosten erfolgt nach Durchführung der Veranstaltung auf Basis der beauftragten und erbrachten Leistungen. Mit der Schlussrechnung werden geleistete Vorauszahlungen verrechnet.

Vorauszahlung:

Veranstaltungen bis 50 Teilnehmer

25% bei Angebotsannahme,

25 % 3 Wochen vor Veranstaltung,

Veranstaltungen ab 50 Teilnehmer, Kongressen & Tagungen

25% bei Angebotsannahme,

25% 6 Monate vor Veranstaltung,

25% 3 Monate vor der Veranstaltung,

Campus Saarbrücken
Starterzentrum | Gebäude A1 1
66123 Saarbrücken

T: +49 681 302-64350
F: +49 681 302-4270
wut@uni-saarland.de
www.wut-uni-saarland.de

Geschäftsführer:
Jens Krück
Ralf Zastra

Vorsitzender des Kuratoriums:
Dr. Roland Rolles

Steuernummer: 040/121/01169
USt-IdNr.: DE219904187

Registergericht:
Saarbrücken HRB 12578

Bankverbindung:
Sparkasse Saarbrücken
IBAN:
DE38 5905 0101 0067 1632 04
BIC: SAKSDE55XXX

Stornierungsgebühren

Veranstaltungen ab 50 Teilnehmer, Kongressen & Tagungen

Im Falle einer Stornierung Ihrer Veranstaltung wird Ihnen folgendes in Rechnung gestellt:

- a) bis 90 Tage vor Veranstaltungsbeginn = 50% der Organisationsgebühr
- b) 30 bis 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn = 50% der Organisationsgebühr, sowie 50% der Leistungen der KVA
- c) 14 bis 0 Tage vor Veranstaltungsbeginn = 100% der Organisationsgebühr, sowie 100% der Leistungen der KVA

Die Leistungen der Vertragspartner (z.B. Caterer, Busunternehmen, etc.), werden laut der jeweiligen Stornierungsbedingung in Rechnung gestellt.

Veranstaltungen bis 50 Teilnehmer

- a) bis 31 Tage vor Veranstaltungsbeginn = 50% der Organisationsgebühr
- b) 30 bis 15 Tage vor Veranstaltungsbeginn = 50% der Organisationsgebühr, sowie 50% der Leistungen der KVA
- c) 14 bis 0 Tage vor Veranstaltungsbeginn = 100% der Organisationsgebühr, sowie 100% der Leistungen der KVA

Die Leistungen der Vertragspartner (z.B. Caterer, Busunternehmen, etc.), werden laut der jeweiligen Stornierungsbedingung in Rechnung gestellt.

BESONDERE VEREINBARUNGEN ZUR COVID-19-PANDEMIE

Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass eine Verlängerung der teilweise bestehenden behördlichen Veranstaltungsverbote und die einzuhaltenden Schutz- und Hygieneanforderungen für Veranstaltungen maßgeblich davon abhängen, wie sich die COVID-19-Pandemie in den nächsten Wochen und Monaten entwickelt.

Sollte die geplante Veranstaltung infolge einer Allgemeinverfügung, einer Verbotsverordnung oder infolge einer behördlichen Anordnung, die den Zeitraum des Veranstaltungstermins einschließt, nicht durchgeführt werden können, sind beide Seiten zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

Die Vertragsparteien sind unabhängig vom Vorliegen eines Verbots nach Ziffer 1 berechtigt vom Vertrag zurückzutreten, wenn innerhalb eines Zeitraums von weniger als 2 Wochen vor der Veranstaltung eine offizielle Empfehlung des Landes oder des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes

vorliegt, auf die Durchführung von Veranstaltungen – in der geplanten Größe – weiterhin zu verzichten.

Die Ausübung des Rücktrittsrechts nach Ziffer 1 und 2 setzt voraus, dass eine Anpassung oder eine Verlegung des Veranstaltungstermins unzumutbar ist.

Als unzumutbar sehen die Vertragsparteien insbesondere folgende Gegebenheiten an:

- Reduzierung der geplanten Besucherzahl um 50 %
- Keine freien, buchbaren Alternativtermine in den kommenden 6 Monaten

Diejenige Seite, die sich auf eine Unzumutbarkeit der Anpassung oder der Terminverlegung beruft, ist verpflichtet, vor Erklärung des Rücktritts die hierfür maßgeblichen Gründe der anderen Seite in Textform mitzuteilen. Die andere Seite hat unverzüglich spätestens nach 5 Tagen in Textform zu erklären, ob sie die Gründe der Unzumutbarkeit akzeptiert. Andernfalls gelten die Gründe in Ansehung des Rücktritts als anerkannt. Fristen und Textform gelten als eingehalten, wenn die Erklärung in Textform elektronisch übermittelt und der Eingang der Erklärung von der anderen Seite elektronisch bestätigt wurde.

Im Fall des Rücktritts nach Ziffer 1 und 2 werden die Vertragsparteien von ihren Leistungspflichten frei. Bereits entstandene Aufwendungen auf Seiten der KVA, einschließlich der Kosten für von ihm bereits beauftragte Dienstleister, trägt der Veranstalter.